



## **Satzung**

### **der Nachbarschaftshilfe Fraunberg- JAa! (Jung und alt aktiv) e.V.**

**Inhalt:**

- § 1) Name und Sitz**
- § 2) Zweck**
- § 3) Gemeinnützigkeit**
- § 4) Mitgliedschaft**
- § 5) Geschäftsjahr**
- § 6 ) Organe des Vereins**
- § 7) Beirat**
- § 8) Vorstand**
- § 9) Mitgliederversammlung**
- § 10) Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11) Beurkundung der Beschlüsse**
- § 12) Satzungsänderung**
- § 13) Auflösung des Vereins**
- § 14) Eintragung**

## **§ 1) Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Nachbarschaftshilfe Fraunberg – JAa! (Jung und Alt aktiv!) e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Fraunberg.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. an.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2) Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Förderung der nachbarschaftlichen Hilfe für die Einwohner des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Fraunberg. Der Verein widmet sich damit Aufgaben karitativer und sozialer Hilfe.

Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität ausschließlich älterer oder hilfebedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von:

- a) Besuchsdienst bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- b) Entlastung pflegender Angehöriger
- c) Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen, usw.
- d) Hilfe bei Schreibaarbeiten
- e) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- f) Familienhilfe und Kinderbetreuung bei Krankheit und in Notfällen
- g) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
- h) Hilfe bei Gartenarbeiten oder Grabpflege
- i) Fahrdienste und Einkaufshilfen
- j) Hausaufgabenbetreuung für Schüler
- k) Freizeitangebote
- l) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfsleistungen sicherzustellen.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden, ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 3) Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von Helfervergütungen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und kann eine jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4) Mitgliedschaft**

Aktives oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen (s. § 2) und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5) Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

der Beirat

die Mitgliederversammlung

#### **§ 7) Beirat**

Ein Beirat kann bestellt werden. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er hat beratende und fördernde Funktion.

#### **§ 8) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (Öffentlichkeitsarbeit), der/den Einsatzleitung(en) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Bürgermeister der Gemeinde Fraunberg, der Vertreter des Pfarrverbandes Reichenkirchen-Maria Thalheim, der erste Vorsitzende des Gemeindeentwicklungsvereins Fraunberg und ein Vertreter des Caritas-Zentrums Erding sind geborene Mitglieder des Vorstands; sie können sich durch von ihnen benannte Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der erste und zweite Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erste und zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtszeit beläuft sich auf drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es finden mindestens drei Vorstandssitzungen jährlich statt.

### **§ 9) Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung ist den Mitgliedern durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Gemeinde Fraunberg spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.

### **§ 10) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins und die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Bestellung von zwei Abschlussprüfern,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 12, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Nur auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### **§ 11) Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12) Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich

### **§ 13) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fraunberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 14) Eintragung**

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich werden, so ist hierzu der Vorsitzende berechtigt. Der Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Fraunberg, den 13.03.2014

1.Vorsitzender

Katharina Ciomperlik

.....

2.Vorsitzender

Dr. Hansjög Walther

.....